



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	Weltkindertag 2026
Datum/Uhrzeit:	20.09.2026, 08:00 Uhr – 22:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Spielplatz Kunitz, Am Spielberg

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

- 1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von 60 dB (A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.
- 1.2. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 22:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Nach der Veranstaltung sind Müll und Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind, unverzüglich vom Veranstalter zu beseitigen.

- 2.4. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 3.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 3.5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.6. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

4. Grünflächen- und Umweltschutz

- 4.1. Der öffentliche Spielplatz und vorhandene öffentliche Baum-, Gehölz- und Pflanzbestände sind vor Schadeinwirkungen zu schützen.
- 4.2. Öffentliche Rasenflächen dürfen nicht befahren und beparkt werden.
- 4.3. Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten.
- 4.4. Verunreinigungen auf öffentlichen Grünflächen, die durch die Veranstaltung verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 4.5. Durch die Veranstaltung entstandene Schäden an öffentlichen Grünbereichen sind auf Kosten des Veranstalters und in Abstimmung mit dem Kommunalservice umgehend fachgerecht zu beheben.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.

